

In der Stadt Goslar wird die Tätigkeit als

**bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)**

auf der Grundlage der §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für eine Bestellung **zum 01.09.2020** für den Kehrbezirk

**10301**

ausgeschrieben.

Der Kehrbezirk umfasst folgende Stadtteile bzw. Bereiche:

Baßgeige, Teile von Grauhof, Hahndorf, Teile der Altstadt, Nordberg, Steinberg.

Die Bestellung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren erfolgen.

**Anforderungen:**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Es bleibt vorbehalten, Bewerberinnen und Bewerber mit weitgehend identischen Voraussetzungen, die für die Bezirksbesetzung in die engere Wahl kommen, vor der Auswahlentscheidung zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die schriftliche Bewerbung sowie die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum

**06.04.2020**

bei der

**Stadt Goslar  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung  
- Schornsteinfegerwesen -  
Charley-Jacob-Str. 3  
38640 Goslar**

eingegangen sein.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges bei der Stadt Goslar.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, den/die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax-, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung (beginnend mit dem Abschluss der allgemeinbildenden Schule) und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich der Zeiten für geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen die nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenloser Nachweis über die Schornsteinfegertätigkeiten der letzten 15 Jahre in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen und Zeugnissen.
5. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die/der Bewerberin/Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wird.
6. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren oder Insolvenzverfahren bekannt ist.
7. Schriftliche Erklärung des Hausarztes, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen.
8. Unterzeichnete Eigenerklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks ausserhalb der Stadt Goslar ist, den Namen und die Anschrift der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde **und** dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die Aufhebung der vorhandenen Bestellung beantragt wird.
9. Falls die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks ausserhalb der Stadt Goslar ist, eine unterzeichnete Eigenerklärung, ob die Bestellung in den letzten 10 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieser Kehrbezirke aufgehoben oder widerrufen wurde und/oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.
10. Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0).
11. Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

12. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z.B., Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk, weitere Meisterprüfungen mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk.
13. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fort- und Weiterbildung der letzten 7 Jahre vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung mit mindestens 6 zusammenhängenden Unterrichtsstunden sowie Nachweise über die genannten Fortbildungen in diesem Jahr.
14. Inhaberinnen/Inhaber eines Kehrbezirks haben den Nachweis zu erbringen, ob ihr Kehrbezirk in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifiziert war.
15. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben den Nachweis zu erbringen, ob sie in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung in einem zertifizierten Kehrbezirk hauptberuflich tätig waren.

Die aufgeführten Unterlagen können im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden. Möglich ist auch die gleichzeitige Vorlage des Originals mit einer unbeglaubigten Kopie, wobei das Original sofort zurückgegeben wird. Fehlende Unterlagen können, auch nach Ende der Ausschreibungsfrist, von der Stadt Goslar nachgefordert werden und sind in einer bestimmten Frist vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Unvollständige Bewerbungen können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen nach Nr. 1 und 6. bis 9. dürfen bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Zur Vorbereitung der Auswahl werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf. sachkundige Dritte hinzugezogen.

Auf § 8 Abs. 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen. Ist die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber bereits Inhaber oder Inhaberin eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Dies ist durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid nachzuweisen.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Eva Janke, Telefon 05321/704-325, E-Mail: [eva.janke@goslar.de](mailto:eva.janke@goslar.de).

Goslar, den 07.03.2020

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister